

Lukas Görnert  
August 2025

## NOTIZ: EBA RTS ZUR BERECHNUNG UND AGGREGATION VON KRYPTO-EXPOSURE-WERTEN GEM. ART. 501D (5) CRR III

### Einleitung und Zielsetzung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat im Rahmen ihres Mandats aus Artikel 501d Absatz 5 der CRR III den Final Report zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) veröffentlicht. Ziel dieser RTS ist es, während der Übergangsphase bis zur vollständigen Implementierung der internationalen Basel-Standards sowie der endgültigen EU-weiten Regelungen ein einheitliches Verfahren für die Berechnung und Aggregation von Krypto-Asset-Exposures sicherzustellen. Die Übergangsregelungen, welche bereits seit dem 09. Juli 2024 in Kraft sind, berücksichtigen sowohl das europäische Kryptomarktregime gemäß der Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) als auch die Vorgaben des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS).<sup>1</sup>

### Anwendungsbereich und Kategorien von Krypto-Assets

Der Anwendungsbereich der RTS umfasst insbesondere Asset-Referenced Tokens (ARTs) gemäß Artikel 501d(2)(b) CRR III, die sich auf traditionelle Vermögenswerte beziehen sowie „andere“ Krypto-Assets im Sinne von Artikel 501d(2)(c) CRR III. Hierzu zählen u. a. unbesicherte Token wie Bitcoin oder ARTs, die auf Krypto-Assets referenzieren. Für tokenisierte traditionelle Vermögenswerte gemäß Artikel 501d(2)(a), wie auch für E-Money-Token (EMT), besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf, da diese wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte behandelt werden. Das Add-On für Infrastrukturrisiken bleibt zunächst bei 0 %. Die RTS legen fest, wie der Wert dieser Exposures ermittelt, wie Long- und Short-Positionen aggregiert und unter welchen Voraussetzungen Hedging-Maßnahmen anerkannt werden können.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu: [Görnert, Gendrisch, Kayser, Schneider \(2023\): Der Regulierungsstandard d545 – Aufsichtliche Behandlung von Krypto-Asset-Engagements](#)

Risikogewichte  
und Eigenmittel-  
anforderungen

Token-Kategorie	Rechtsgrund- lage (CRR III)	Beschreibung	Risiko- gewicht (RW)	Besonderheiten
Asset-Referenced Tokens (ARTs) auf traditionelle Vermögenswerte	Art. 501d(2)(b)	Token, deren Wert sich aus einem oder mehreren traditioneller Assets ableiten und deren Emittent die MiCAR-Anforderungen erfüllt	250 %	Einheitliche RWA, unabhängig von Einzelrisiken; keine Anerkennung als Sicherheiten
Sonstige Krypto-Assets („Other Crypto-Assets“)	Art. 501d(2)(c)	Unbesicherte Token (z. B. Bitcoin o. Ether) oder ARTs, die auf andere Krypto-Assets referenzieren	1250 %	Sehr restriktiv; in begrenzten Fällen eingeschränkte Hedging-/Netting-Anerkennung
Tokenisierte traditionelle Assets (inkl. EMTs)	Art. 501d(2)(a)	Token, die direkt einen traditionellen Vermögenswert repräsentieren und vollständig besichert sind (z.B. tokenisierte Schuldverschreibung)	Entspricht RW des zugrunde liegenden Assets	Behandlung wie das Referenz-Asset
Crypto-Assets in Derivaten/SFTs	Art. 501d(2)(b) oder (c)	Abhängig von Token-Kategorie; Kontrahentenausfallrisiko-Berechnung	RW des Kontrahenten	CCR-Berechnung analog traditioneller Assets; kein pauschales 250 % / 1 250 % für CCR

Behandlung von  
Derivaten und  
Wertpapier-  
finanzierungs-  
geschäften

Die RTS regeln zudem die Behandlung von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) mit Krypto-Bezug. Für das Kontrahentenausfallrisiko (CCR) aus Derivaten auf ARTs, die auf traditionelle Assets referenzieren, wird das Kreditrisiko anhand der Bonität des Vertragspartners bewertet. Für sonstige Krypto-Assets hingegen gelten pauschale aufsichtsrechtliche Faktoren (z. B. ein Supervisory Factor von 32 % und eine Volatilität von 120 % bei Optionen), ohne dass die Bonität des Kontrahenten berücksichtigt wird. Diese Vorgehensweise lehnt sich an den Kreditrisiko-Standardansatz der CRR an und soll eine verhältnismäßige, risikosensitive Behandlung gewährleisten. Für Marktrisiken gilt, dass Krypto-Asset-Positionen separat zu erfassen und zu bewerten sind, wobei spezifische Vorschriften für die Ermittlung der Delta-, Vega- und Kurvaturrisiken definiert sind. Eine Nutzung interner Modelle (IMA) für Krypto-Assets ist während der Übergangsphase ausgeschlossen; mittelfristig sind jedoch Spezifikationen für den Einsatz im Rahmen des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) vorgesehen.

Aggregations-  
methodik und  
Obergrenzen

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Aggregation von Positionen im Hinblick auf die Gesamt-Exposure-Grenze. Für „andere“ Krypto-Assets gilt eine Obergrenze von 1 % des harten Kernkapitals (TIER 1), die auf die jeweilige absolute Position je Krypto-Asset angewendet wird. Diese Position wird als Maximum aus den Long- und Short-Exposures pro Asset ermittelt; eine partielle Saldierung ist nicht vorgesehen. Anschließend erfolgt eine additive Aggregation über alle betroffenen Krypto-Assets. Ausgenommen sind Positionen, die über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei gehandelt werden, wenn das Institut ausschließlich als Intermediär agiert. Die Bewertung von Krypto-Assets stellt aufgrund der teils hohen Volatilität einzelner Krypto-Assets, der Marktfragmentierung und des Fehlens internationaler Bilanzierungsstandards für Kryptoanlagen eine besondere Herausforderung dar. Obwohl im Konsultationsentwurf eine Ausweitung der Prudent-Valuation (PruVal)-Regeln auf Krypto-Assets vorgesehen war, wurde

diese nach Auswertung der Rückmeldungen für die Übergangsphase gestrichen. Die EBA empfiehlt, diese Lücke spätestens mit Einführung des vollständigen regulatorischen Rahmens zu schließen. Bis dahin können Aufsichtsbehörden bei wesentlichen Beständen einschreiten, um Bewertungsrisiken zu adressieren.

#### FAZIT

Die EBA konkretisiert die Übergangsregeln für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Krypto-Asset-Exposures gemäß Artikel 501d (5) CRR III. Sie legt Methoden zur Berechnung und Aggregation von Positionen sowie die anzuwendenden Risikogewichte fest und strebt eine weitgehende Angleichung an die Basel-Standards an. Besondere Bedeutung haben dabei die klaren Vorgaben zur Risikodifferenzierung, zur Begrenzung von Exposures und zur Behandlung von Bewertungsunsicherheiten. Insgesamt schafft das Regelwerk einen kohärenten, risikosensitiven Rahmen, der Finanzstabilität gewährleisten möchte und zugleich die Grundlage für die künftige Vollumsetzung des internationalen Standards bildet.

#### UNTERSTÜTZUNG DURCH 1 PLUS i

Wir begleiten Sie gerne bei der Umsetzung der neuen regulatorischen Rahmenbedingungen – von der fachlichen Einordnung über die inhaltliche Konzeption bis hin zur technischen Implementierung. Unsere **individuelle Beratung** ist dabei auf die Bedürfnisse Ihrer Institutsgröße zugeschnitten.

Sie wollen noch mehr wissen? Wie zu nahezu allen regulatorischen Themen für Banken halten wir auch zur **Krypto-Asset-Thematik umfassende Consulting- und Trainingsangebote** für Sie bereit. 1 PLUS i unterstützt Sie neben der Klärung spezifischer Fragen insb. auch bei der konkreten **Gestaltung effektiver Risikomodelle** in Ihrem Institut. Sprechen Sie uns gern an! [info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)

Ihr 1 PLUS i Team